

FLz.V. Anlage zur Vorlage 2022/1628

Oberbürgermeister  
Fachbereich Kinder und Jugend  
Goetheplatz 1 - 4  
51379 Leverkusen

514

Stadt Leverkusen FB Kinder u. Jugend		2	STADT LEVERKUSEN Eingegangen am:	
08. April 2022			07.04.22	8-9 Uhr
510	511	512	FB:	Az.:
513	4	JHPL 51		

### Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:

Name:

**Elterninitiative INKLUSION – HIER & JETZT! e.V.**

Anschrift: **Tempelhofer Str. 56 b, 51375 Leverkusen**

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation  
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):  
**Elterninitiative INKLUSION – HIER & JETZT! e.V.**
- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail der Geschäftsstelle:  
**Tempelhofer Str. 56 b, 51375 Leverkusen,**  
**Tel.: 0178-1030214**  
**Fax:--**  
**E-Mail: post@inklusion-hier-und-jetzt.de**

c) Zweck und Ziel der Organisation:

## Förderung des gemeinsamen Lebens und Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung

d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?  
**September 2017**

e) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge:  
**Jahresbeitrag 25 Euro**

f) Wann hat die Gründung stattgefunden?  
**31.03.2016**

g) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? (ggf. Angabe der Orte)

**nein**

h) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)?

**nein**

i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?

**nein**

j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiter:

1. 1. Vorsitzende: Anke Heitmeier, Tempelhofer Str. 56 b, 51375 Leverkusen, Tel.: 0178-1030214, E-Mail: post@inklusion-hier-und-jetzt.de, Beruf: Studienrätin, Geburtstag: 06.08.1966

2. 2. Vorsitzende: Alexa Trum, In der Anbrück 41, 53489 Sinzig, Tel.: 0178-1030214, E-Mail: post@inklusion-hier-und-jetzt.de, Beruf: Rentnerin, Geburtstag: 09.08.1947.

3. Kassierer: Wolfgang Heitmeier, Tempelhofer Str. 56 b, 51375 Leverkusen, Tel: 0177-7497543, E-Mail: post@inklusion-hier-und-jetzt.de, Beruf : Oberstudienrat, Geburtstag: 18.09.1966

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet: **8**

männlich: 4 \_\_\_\_\_

weiblich: 4 \_\_\_\_\_

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: **ca. 25**

männlich: 13  
weiblich: 12

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

**Samstags, 11.00 Uhr ,  
Lauftreff Oulusee**

**ca. 10 kreative Wochenendtreffen pro Jahr an gesondert festgelegten Terminen und Orten**

Es werden beigefügt:

1. Vereinssatzung (2fach)
2. Verzeichnis der Untergruppen (euhfällt)
3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen
4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes
5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit
6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 2.4.22

Miche Feitman  
Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)

W. Feitman

## SATZUNG

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative INKLUSION – HIER UND JETZT“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Elterninitiative INKLUSION – HIER UND JETZT e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in LEVERKUSEN.

### **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinsamen Lebens und Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung von Integrationshilfen und Anschaffungen von Materialien verwirklicht, die dem gemeinsamen Leben und Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in Leverkusen dienen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei eingeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den eingeschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die

schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§9 Beiträge**

Ab Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

## **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§11 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

### Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

### Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem /der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen sollte eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Alle Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

## **§12 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Veranstaltung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Kassenprüfer/in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der /die

Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V., Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leverkusen, den 31.3.2016

Alice Kitzinger

Vorsitzende/r

Alexa Trumm

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

W. Heitmeier

Kassierer/in

Braunmann Faust

Stu. Huden

Thomas Heitmeier

Ulrike Heitmeier